

# Gleitzone - Verzichtserklärung zur Reduzierung des Arbeitnehmerbeitrags

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

RV-Nummer: \_\_\_\_\_ / Firmenpersonalnummer: \_\_\_\_\_

Versicherungspflichtige Arbeitnehmer, die Beschäftigungen in der Gleitzone ausüben, haben in der Rentenversicherung die Möglichkeit auf die Reduzierung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts zu verzichten und den vollen Arbeitnehmerbeitrag zu zahlen. Dadurch können die rentenmindernden Auswirkungen in der gesetzlichen Rentenversicherung vermieden werden.

Hiermit erkläre ich, dass der Beitragsberechnung als beitragspflichtige Einnahme das tatsächliche Arbeitsentgelt zugrunde gelegt werden soll.

Die Verzichtserklärung bleibt für die gesamte Dauer der Beschäftigung bindend und kann nicht widerrufen werden. Die Verzichtserklärung verliert erst mit Aufgabe der Beschäftigung ihre Wirkung.

Ein solcher Verzicht muss schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber erklärt werden. Er entfaltet Rechtswirkung nur für die Zukunft; d.h., der Verzicht auf die Reduzierung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts beginnt mit dem Tag, der auf den Tag des Eingangs der schriftlichen Verzichtserklärung beim Arbeitgeber folgt, es sei denn, dass der Arbeitnehmer einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

Geht die Verzichtserklärung innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme der Beschäftigung beim Arbeitgeber ein, wirkt sie auf den Beginn der Beschäftigung zurück, falls der Arbeitnehmer dies verlangt.

Sofern mehrere Beschäftigungsverhältnisse nebeneinander ausgeübt werden, kann der Arbeitnehmer nur einheitlich verzichten. Die gegenüber dem Arbeitgeber abgegebene Verzichtserklärung wirkt dann gleichfalls für alle weiteren Beschäftigungen.

\_\_\_\_\_  
Ort/ Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Arbeitnehmers